

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

19. Verordnung vom 20.03.1830 publ. 27.03.1830

triftigen Gründen nicht erscheinen können, haben die Aemter zu gleicher Zeit zu berichten.

19) Landesherrliche Verordnung vom  
20. März, publ. am 27. März 1830.

Wir Paul Friedrich August, von  
Gottes Gnaden ꝛc.

Thun kund hiemit:

Prüfung der  
Rechtscandida-  
ten. Prüfungs-  
commission.

Da Wir für nöthig erachtet haben, die Ver-  
ordnung vom 18. Julius 1815., die Einrichtung  
der Prüfung der Candidaten der Rechte zum Ci-  
vil-Staatsdienst betreffend, einer Revision zu  
unterziehen und demzufolge in mehreren Punc-  
ten abzuändern: so verordnen Wir nunmehr,  
unter Aufhebung der gedachten Verordnung, wie  
folgt.

§. 1.

Jeder Candidat der Rechte, der nach vollenden-  
den academischen Studien in den Civil-Staats-  
dienst aufgenommen zu werden wünscht, muß sich  
einer vorläufigen Prüfung unterwerfen,  
von deren günstigem Ausfalle die Zulassung zur  
Untergeichts-Praxis, die Anstellung als Secre-  
tair bey den Landgerichten, die Anstellung als  
Auditor bey den Collegien und bey den Aemtern  
ohne entscheidendes Botum, abhängig ist.



§. 2.

Jeder, welcher sich demnächst zu einer Beförderung im Civil-Staatsdienste qualificirt zeigen will, muß sich einer Haupt-Prüfung unterwerfen, von deren Erfolge die Zulassung zur Praxis bey den Obergerichten, die Anstellung als Secretair bey den obern Landesbehörden, die Beförderung zu Stellen, welche ein entscheidendes Votum geben, abhängt.

Ein gänzlich ungünstiger Ausfall der Haupt-Prüfung hat die Zurücknahme der Zulassung zur Untergerichts-Praxis, so wie auch der bisherigen Anstellung, zur Folge.

§. 3.

Zu diesen Prüfungen bestellen Wir eine Commission, die Unserem Cabinet unmittelbar untergeordnet seyn und aus einem Präsidenten, aus einem Mitgliede Unsers Ober-Appellations-Gerichts, zwey Mitgliedern Unserer Oldenburgischen Regierung, zwey Mitgliedern Unserer Oldenburgischen Justiz-Canzley und einem Mitgliede Unserer Oldenburgischen Cammer bestehen soll, welche Wir ernennen werden.

Außerdem werden Wir aus den gedachten Collegien sechs außerordentliche Mitglieder der Commission bestellen, welche im Fall der Abwesenheit, Krankheit oder sonstiger Verhinderung

IV



ordentlicher Mitglieder für sie einstweilen einzutreten verbunden sind.

§. 4.

Die Prüfungs-Commission soll sich von drey Jahren zu drey Jahren in der Maaße erneuern, daß mit Ablauf eines jeden Jahres zwey ordentliche Mitglieder nach dem Dienstalter aus- und zwey außerordentliche Mitglieder aus demselben Collegium wieder eintreten, deren Stelle sodann gleichfalls aus demselben Collegium wieder zu besetzen ist. Die solchergestalt nach und nach ausgetretenen Mitglieder sind verbunden, nach beendigtem Turnus, in der Ordnung ihres Austritts, der Commission wieder beizutreten.

§. 5.

Zur vorläufigen Prüfung kann sich bey der Prüfungs-Commission jeder Rechts-Candidat, welcher unser Unterthan ist, oder dazu besondere Erlaubniß erhalten hat, melden, sobald er seine academischen Studien in den drey vorschriftsmäßigen Jahren vollendet hat.

Das zu dem Ende von ihm selbst zu entwerfende und eigenhändig zu schreibende Gesuch muß eine kurze Erzählung seiner Lebensumstände und seiner wissenschaftlichen Bildung enthalten, und zu Anlagen haben:

1) das vor dem Abgange zur Universität er-



forderliche Zeugniß der Maturität und des dreijährigen Besuchs der ersten Classe einer zur Vorbereitung auf die Universität geeigneten Unterrichts-Anstalt oder der erhaltenen Befreyung von letzterem;

- 2) die academischen Zeugnisse, und
- 3) die etwa schon abgelegten Proben erlangter Kenntnisse.

§. 6.

Die vorläufigen Prüfungen sind künftig in jedem halben Jahre auf einmal vorzunehmen. Es hat daher Jeder, welcher dazu zugelassen zu werden wünscht, sich innerhalb vier Wochen nach Ostern und Michaelis bey der Commission zu melden und sein vorschriftsmäßig verfaßtes Gesuch (§. 5.) einzureichen. Wer sich zu spät meldet, ist zum nächsten Termin zu verweisen. Eben so soll es gehalten werden, wenn die erforderlichen Zeugnisse nicht vollständig oder nicht in gehöriger Form beygebracht oder nicht genügende Ursachen zur Erlangung einer angemessenen Befristung vorgebracht sind.

§. 7.

Die vorläufige Prüfung derjenigen Candidaten, gegen deren Zulassung die Prüfungs-Commission keinen Anstand findet, soll in der Aufgabe eines Thema, das den Candida-



ten zur Ausarbeitung in ihrer Wohnung gegeben wird und wobey dieselben sich aller ihnen bekannten literarischen Hülfsmittel aber keiner fremden persönlichen oder schriftlichen Hülfe bedienen dürfen, und in der Vorlegung von 24 Fragen bestehen, welche von den Candidaten im einsamen Zimmer bloß aus dem Gedächtnisse und ohne alle literarische Hülfsmittel schriftlich zu beantworten sind. Zur Einreichung der Ausarbeitung des Thema ist eine in der Regel nicht zu verlängernde Frist zu bestimmen. Wird dieselbe nicht eingehalten, so kann der Candidat im nächsten und in dem darauf folgenden halben Jahre sich wieder melden, hat aber zu gewärtigen, daß er bey abermaligem Versäumniß nicht weiter zugelassen werde. In jedem Falle ist ihm ein neues Thema aufzugeben. Die Candidaten haben in ihren Probearbeiten die von ihnen gebrauchten literarischen Hülfsmittel jederzeit genau anzuführen, und denselben ist die Versicherung auf Ehre und Gewissen hinzuzufügen, daß sie sich dabey keiner fremden Hülfe bedient haben.

§. 8.

Wenn ein Rechtscandidat zugleich in den cameralistischen Wissenschaften, Polizey, Deconomie, Baukunst, Mathematik, sich einer Prüfung zu unterwerfen wünscht: so hat er solches



in seinem Gesuche anzuführen, damit darauf bei der Einrichtung der Prüfung Rücksicht genommen werden kann.

§. 9.

Die Prüfungs-Commission hat die Arbeiten der Candidaten einer sorgfältigen Beurtheilung zu unterziehen und den Grad der befundenen Tüchtigkeit der Geprüften mit dem ersten, zweyten und dritten Charakter, nach Umständen mit angemessener besonderer Modification, zu bezeichnen, und darüber denselben ein Attestat auszustellen.

§. 10.

Zu den Haupt-Prüfungen können diejenigen, welche als Secretaire bey den Untergerichten oder als Auditoren bey einem Collegium oder Amte angestellt sind, sich melden, wenn sie zwey Jahre im Dienste gestanden, und sich in den ihnen anvertrauten Geschäften die Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten erworben haben. Ein Anwalt, der zur Praxis bey den Obergerichten zugelassen zu werden wünscht, muß zwey Jahre bey den Untergerichten zu deren Zufriedenheit practicirt haben.

§. 11.

Die Haupt-Prüfung soll theils schriftlich, theils mündlich seyn. Dem Candidaten



ist zu dem Ende von der Prüfungs-Commission eine Acte zur schriftlichen Relation zuzustellen, welche in einem zu bestimmenden Termine, unter Beobachtung dessen, was oben am Schlusse des §. 7. vorgeschrieben ist, um so gewisser einzureichen ist, als eine Verlängerung desselben nur aus den erheblichsten Gründen bewilligt werden darf, außerdem aber gegen den Säumigen mit angemessenen Verfügungen zu verfahren ist. Zur Prüfung der Relation ist, sofort nach deren Eingang, von dem Präsidenten, ein Mitglied der Commission, in der Regel nach einem bestimmten Turnus, zu ernennen, welches dieselbe einer genauen Critik zu unterziehen und dann mit dieser in Umlauf zu setzen hat. Hiernächst ist die mündliche Prüfung, welcher in der Regel die außerordentlichen Mitglieder der Commission beywohnen sollen und die Mitglieder Unsers Ministeriums, so wie die Vorstände der obern Behörden beywohnen können, vorzunehmen, bey welcher der Candidat zuvörderst aus einer Civil- oder Criminal-Acte mündlichen Vortrag abzustatten hat.

Sodann sind ihm von dem Mitgliede der Commission, welches die Prüfung der Relation vorgenommen hat, und einem andern, durch den Präsidenten, nach einem in der Regel zu beobachtenden Turnus, zu ernennenden Mitgliede,



Fragen aus den verschiedenen Theilen der Rechtswissenschaft, auch aus dem vaterländischen Rechte, so wie aus den wichtigsten Theilen der Staatswissenschaften, vorzulegen, wobey es aber den übrigen Mitgliedern der Commission unbenommen ist, auch einzelne Fragen an den Candidaten zu richten. Will sich ein Candidat vorzüglich in dem Fache der Administration eine Aussicht der Beförderung eröffnen, so ist ihm noch insbesondere ein Thema aus dem Gebiete der Staatswissenschaften aufzugeben und die mündliche Prüfung auf dieses Fach in gleichem Verhältnisse wie auf das juristische zu richten.

§. 12.

Unmittelbar nach geendigter Prüfung ist über den Grad der dadurch und durch die Proberelevation bewiesenen Geschicklichkeit von der Commission, nach der Mehrheit der Stimmen der ordentlichen Mitglieder derselben, zu entscheiden, welcher Character dem Candidaten in der oben §. 9. bestimmten Art beizulegen sey? worüber ihm dann ein Zeugniß auszustellen ist.

§. 13.

Einem Candidaten, der in Folge der vorläufigen Prüfung nur den dritten Character verdient hat, und dem daher weder die Zulassung zur Advocatur noch die Anstellung bey den im §. 1. benannten Behörden bewilligt



werden kann, so wie demjenigen, der in Folge der Hauptprüfung nur den dritten Character erhalten hat oder der zurückgewiesen ist, im welchem letzteren Falle die Bestimmung im §. 2. eintritt, wollen Wir gestatten, sich zu einer zweyten Prüfung zu melden, bey deren Erfolg es dann sein Bewenden haben muß. Ein Candidat der Hauptprüfung, welcher um Zulassung zu einer zweyten Prüfung nachsuchen will, ist aber verbunden, solches innerhalb Jahresfrist nach der ersten Prüfung zu thun.

§. 14.

Ueber den Ausfall der Prüfungen ist an Uns, unter Beyfügung der Arbeiten, deren Critik und der aufgenommenen Protocolle, Bericht zu erstatten, auch, nach einer Hauptprüfung zu bemerken, zu welchem Theile des Staatsdienstes der Geprüfte vorzüglich fähig schein.

§. 15.

Die Canzley-Geschäfte und sonstige Dienstleistungen sind von dem bey Unserm Oberappellations-Gerichte angestellten Personal zu besorgen.

§. 16.

Gegenwärtige Verordnung soll für Unsere